

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 5. Sitzung (24.05.1841)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 26 zum Protokoll der 5. Sitzung vom 24. Mai 1841.

**Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!**

Mit unbegrenztem Vertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeit Eurer Königlichen Hoheit nahen wir uns Ihrem Throne, um Höchstdieselben um die Beseitigung einer Regierungsmaßregel zu bitten, durch die wir unsern eigenen verfassungsmäßigen Bestand, die gesetzliche Vertretung der Bezirke, für beeinträchtigt halten.

Die Regierung hat nämlich dem Abgeordneten des 4. Kempter = Wahlbezirks Hofgerichtsrath Aschbach, und dem zum Abgeordneten des 16. Kempter = Wahlbezirks neu gewählten Oberhofgerichtsrath Peter für die Dauer des Landtags den Urlaub von ihren ordentlichen Berufsgeschäften verweigert, und denselben damit untersagt, den Landtag zu besuchen.

Ja, die Regierung ging noch weiter; sie hat diese beiden Abgeordneten nicht nur vom Besuche des Landtags zurückgehalten, sondern in den gedachten zwei Bezirken sogar neue Wahlen angeordnet, also das Mandat der beiden Abgeordneten geradezu für erloschen erklärt, und die Acten über die Wahl des Oberhofgerichtsraths Peter der Kammer nicht einmal zur Prüfung vorgelegt.

Es kann der Weisheit Eurer Königlichen Hoheit nicht entgehen, daß nach dem §. 38 der Verfassungsurkunde die Abgeordneten auf acht Jahre gewählt werden, und daß sie vor Ablauf dieser Frist diese ihre Eigenschaft (die Fälle des freiwilligen Rücktritts ausgenommen) nach dem §. 43 nur durch eine Auflösung der Ständeversammlung verlieren, außer diesem Falle also selbst dann nicht, wenn sie auch aus was immer für Gründen abgehalten seyn sollten, den Landtag wirklich zu besuchen. Die Urlaubsverweigerungen könnten also nur eine unvollständige Vertretung des Landes zur Folge haben.

Darum hat die zweite Kammer, so oft die Frage zur Sprache kam, stets die Ansicht ausgesprochen und festgehalten, daß die Maßregel der Urlaubsverweigerungen nicht nur dem Geiste unserer Verfassung, und den hochherzigen Absichten ihres edlen Gebers, sondern auch der ausdrücklichen Bestimmung des §. 33 der Verfassungsurkunde widerspreche, daß unter der Einberufung, wie sie nach dem §. 42 der Verfassungsurkunde von Eurer Königlichen Hoheit ausgeht, alle Abgeordneten begriffen seyn müssen, und in Bezug auf Abgeordnete, die zugleich Staatsdiener sind, keine Beschränkung statt finde, in ihrer Berufung durch Eure Königliche Hoheit aber ohne Zweifel ein Rechtstitel liege, sie der Dienste, die sie Eurer Königlichen Hoheit

zugleich in einer anderen Sphäre zu leisten haben, so weit sie nicht neben den Berrichtungen in der Ständeversammlung noch besorgt werden können, für die Dauer des Landtags zu entbinden.

In dem Vortrage vom 27. Juni 1820, womit die Regierung der Kammer den Entwurf eines Gesetzes über die Wahl von Ersatzmännern übergab, hat dieselbe, da sie das Recht der Urlaubsverweigerung erstmals in Anspruch nahm, denn doch zugleich ausdrücklich anerkannt, daß, wenn ein zum Abgeordneten gewählter Staatsdiener auf seinem Dienstposten zurückgehalten werde, nach unserer jetzigen Gesetzgebung eine Wahl nicht statt fände, daß daher die Vereinigung der verfassungsmäßigen Vertretung aller Bezirke mit der Maßregel der Urlaubsverweigerungen nur durch ein neues, die Verfassung ergänzendes, Gesetz möglich zu machen sei.

Die Regierung nahm aber damals mit dem hierauf berechneten Gesetzentwurf auch die Urlaubsverweigerungen selbst, und zwar ohne allen Vorbehalt, zurück, und sie bestätigte, indem sie bei dem darauf gefolgten Landtage von 1822 die Frage des Urbaubs gar nicht mehr berührte, und weder einen Urlaub erteilte, noch versagte, auch dadurch thatsächlich, daß sie dieses Recht (wenigstens so lange nicht im Wege der Gesetzgebung Fürsorge getroffen sei) nicht mehr in Anspruch nehmen wolle.

Auf die Vorgänge von 1820 und 1822 gründet sich in dieser Sache unser Besitzstand, und wenn auch auf spätern Landtagen die Regierung ihr Recht der Urlaubsverweigerung wieder behauptete, und die Kammer ihren Widerspruch erneuerte, so wurde damit, da die Regierung das behauptete Recht wenigstens nicht geltend machte, an der Sache selbst doch nichts geändert, und die Kammer hielt sich immerhin zu der Erwartung berechtigt, daß dieser Besitzstand nicht vor verfassungsmäßiger Erledigung der Streitfrage einseitig würde geändert werden.

Dessenungeachtet geschah dieß nun, und seit den 22 Jahren, während welchen wir das Glück unserer Verfassung genießen, ist es — da der Versuch von 1820 sogleich wieder aufgegeben wurde — gegenwärtig das erste Mal, daß zwei Mitglieder der Kammer durch Urlaubsverweigerungen ihrer Stellen verlustig werden sollen, und daß neue Wahlen angeordnet sind, bevor ein gesetzlicher Grund der Erledigung der beiden Stellen vorliegt, ja daß sogar die Akten über die Wahl des 16. Aemter-Wahlbezirks der Kammer, die doch nach §. 41 der Verfassungsurkunde über die Gültigkeit der Wahlen zu erkennen hat, vorenthalten werden.

Königliche Hoheit! Fern von allem Streben, die der Regierung verfassungsmäßig zustehenden Rechte zu verkümmern, fühlen wir uns auch verpflichtet, die durch die Verfassung dem Volke zugestandenen Rechte gegen Beschränkungen zu vertheidigen, und das reinste Pflichtgefühl ist es, das uns hier nöthigt, unsere Beschwerde zu den Stufen des Thrones niederzulegen.

Mit wahrer Wehmuth betrachten wir ein Ereigniß, dessen Wirkungen wir noch gar nicht zu überschauen vermögen, — eine Maßregel, welche der Regierung das Recht zueignet, die auf Staatsdiener gefallenen Wahlen der Bezirke gewissermaßen nur noch als Vorschläge zu betrachten, und nach freiem Ermessen zu bestimmen, welche der gewählten Staatsdiener in die Kammer zugelassen und welche davon ausgeschlossen werden sollen, — eine Maßregel, welche selbst die Wiederausschließung solcher Staatsdiener, die bereits im Einverständnisse mit der Regierung ihre Abgeordneten-Stellen angenommen haben, zulässig macht, und darin weiter geht, als selbst in jenen Staaten, in welchen die Verfassung in Bezug auf den Eintritt von Staatsdienern in die Ständeversammlung der Regierung ein Genehmigungsrecht ausdrücklich vorbehalten hat, — eine Maßregel,

welche durch alles dieses die, nach dem Resultate der Wahlen der Volksstimmung entsprechende, politische Mischung der Kammer aufzuheben, die geistige Kraft derselben nach Umständen zu schwächen, jedenfalls aber das der Kammer für ihre moralische Wirksamkeit nöthige öffentliche Vertrauen zu mindern geeignet ist.

Wir beklagen, daß hierdurch, ohne irgend einen in dem Verhältnisse der Kammer zur Regierung liegenden Anlaß, die schöne Eintracht erschüttert wurde, welche seit Jahren zwischen der Regierung und beiden Kammern bestand, und unter der weisen Leitung des Edelsten der Fürsten segensreiche Früchte brachte.

Nur in der Weisheit und Gerechtigkeit Eurer Königl. Hoheit finden wir den Rettungsanker, den wir mit der Hoffnung auf ungetrübte Wiederherstellung jener Eintracht erfassen.

Mit der Versicherung unserer unwandelbaren Treue und Ergebenheit wagen wir daher an Eure Königl. Hoheit die unterthänigste Bitte, Höchstdieselben wollen gnädigst anordnen:

- 1) daß die Hindernisse beseitigt werden, welche dem Eintritt der beiden Abgeordneten *Meschbach* und *Peter* in die Ständeversammlung entgegenstehen,
- 2) daß die neuen Wahlen im 4. und im 16. Aemter-Wahlbezirk eingestellt, und
- 3) die Akten über die Wahl des Oberhofgerichtsraths *Peter* im 16. Aemter-Wahlbezirke der Kammer zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vorgelegt werden.

Karlsruhe, den 22. Mai 1841.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung,

Der Präsident:

Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:

A. Schinzinger.

Schrickel.

Fingado.